

**Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet in den Stäten Fürth und Nürnberg für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes vom 15. Juli 1993**

**(Amtsblatt Nr. 26 vom 30. Juli 1993)**

**i.d.F. der Änderungsverordnung vom**

**02. November 2001 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 14. November 2001)**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Schutzgebiet	3
§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen	4
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen	4
2. bei sonstigen Bodennutzungen	6
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	6
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	7
5 bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau	7
6. Bei baulichen Anlagen allgemein	9
§ 4 Ausnahmen	9
§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen	9
§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes	10
§ 7 Kontrollmaßnahmen	10
§ 8 Entschädigung und Ausgleich	10
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	10
§ 10 Inkrafttreten	10
Anlage 1	12
Anlage 2	13
Begriffsbestimmungen	13
a) Grundlagen des ordnungsgemäßen Tabakanbaus	14
b) Grundlagen des ordnungsgemäßen Spargelanbaus	14

31-5

Zweckverband zur Wasserversorgung Knoblauchland

Anlage 3	14
N <sub>min</sub> -Analysen	14
Anlage 4	16

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1986, BGBl. I S. 1529, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1992, BGBl. I S. 1564 (WHG) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes, BayRS 753-1-I (BayWG) und der Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 20.02.1992 (ABl. Nr. 6 der Regierung von Mittelfranken vom 13.03.1992) folgende Verordnung:

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes (ZWK) wird in den Städten Fürth und Nürnberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

### **§ 2 Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- zwei Fassungsbereichen
- einer engeren Schutzzone
- einer weiteren Schutzzone

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend; sofern die Grenzen des Schutzgebietes von Grundstücksgrenzen abweichen, wird der Grenzverlauf durch die Innenkanten der im Lageplan dargestellten Schutzzonengrenzen festgelegt. Der genannte Lageplan M = 1:5000 ist im Ordnungsamt der Stadt Fürth und im Umweltschutzamt der Stadt Nürnberg niedergelegt; er kann während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

31-5

Zweckverband zur Wasserversorgung Knoblauchland

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		Im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutz- zone
entspricht Zone		I	II	III
<b>1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</b>				
1.1	Düngen mit Gülle	verboten	verboten	verboten wie Nummer 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn der Düngemiteleinsatz zu jeder Kultur nicht bedarfsgerecht auf der Basis von Nm in Analysen erfolgt(s. Anlage 3)	
			verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt	
			verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau	
			verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar	
			verboten auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar	
		verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland		
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten	verboten	verboten
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zulässt
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Hochbehälter, die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammeleinrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird

31-5

Zweckverband zur Wasserversorgung Knoblauchland

		Im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutz- zone
entspricht Zone		I	II	III
1.6	unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger	verboten	verboten	verboten ohne Abdeckung oder dichten Boden
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem abgedecktem Gär-saftauffangbehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zulässt, oder mit Ableitung in Jauchebzw. Güllebehälter, wobei die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.8	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	verboten	verboten
1.9	Stallungen für größere Tierbestände im Sinne von Anlage 2 zu errichten oder zu betreiben	verboten	verboten	verboten
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2	verboten	verboten	verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
1.11	Beweidung	verboten	verboten	_____
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	verboten	verboten
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten	verboten, wenn die Beregnungshöhe 20 mm pro Tag bzw. 40 mm pro Woche überschreitet
1.15	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
1.16	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 anzulegen oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Tabak und Spargel (Bestandsschutz) gemäß Anlage 4 im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft und Fruchtfolge im Sinne von Anlage 2

31-5

Zweckverband zur Wasserversorgung Knoblauchland

		Im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutz- zone
entspricht Zone		I	II	III
1.17	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.18	Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2	verboten	verboten	verboten
1.19	offener Ackerboden während der Vegetationsperiode im Sinne von Anlage 2	verboten	verboten	verboten
<b>2. bei sonstigen Bodennutzungen</b>				
	Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
<b>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>				
3.1	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.2	wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	verboten	verboten außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4, ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.3	Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen für Stoffe der WGK 1 bis 1000 m <sup>3</sup> WGK 2 bis 10 m <sup>3</sup> WGK 3 bis 0,1 m <sup>3</sup> im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft
3.4	Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern

31-5

Zweckverband zur Wasserversorgung Knoblauchland

		Im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutz- zone
entspricht Zone		I	II	III
3.6	Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.7	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	verboten	verboten wie Nummer 1.12
<b>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>				
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	verboten	verboten
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten für gewerbliche Anlagen
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
<b>5 bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</b>				

31-5

Zweckverband zur Wasserversorgung Knoblauchland

		Im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutz- zone
entspricht Zone		I	II	III
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Strassen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.3	zum Strassen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7  verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	verboten	verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen  verboten für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	verboten	verboten
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten	verboten

31-5

Zweckverband zur Wasserversorgung Knoblauchland

		Im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutz- zone
entspricht Zone		I	II	III
<b>6. Bei baulichen Anlagen allgemein</b>				
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	verboten	verboten
7.	Betreten	verboten	_____	_____

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### § 4 Ausnahmen

(1) Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 Bay-WG Entschädigung zu leisten.

### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden.

### **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

### **§ 10 Inkrafttreten**

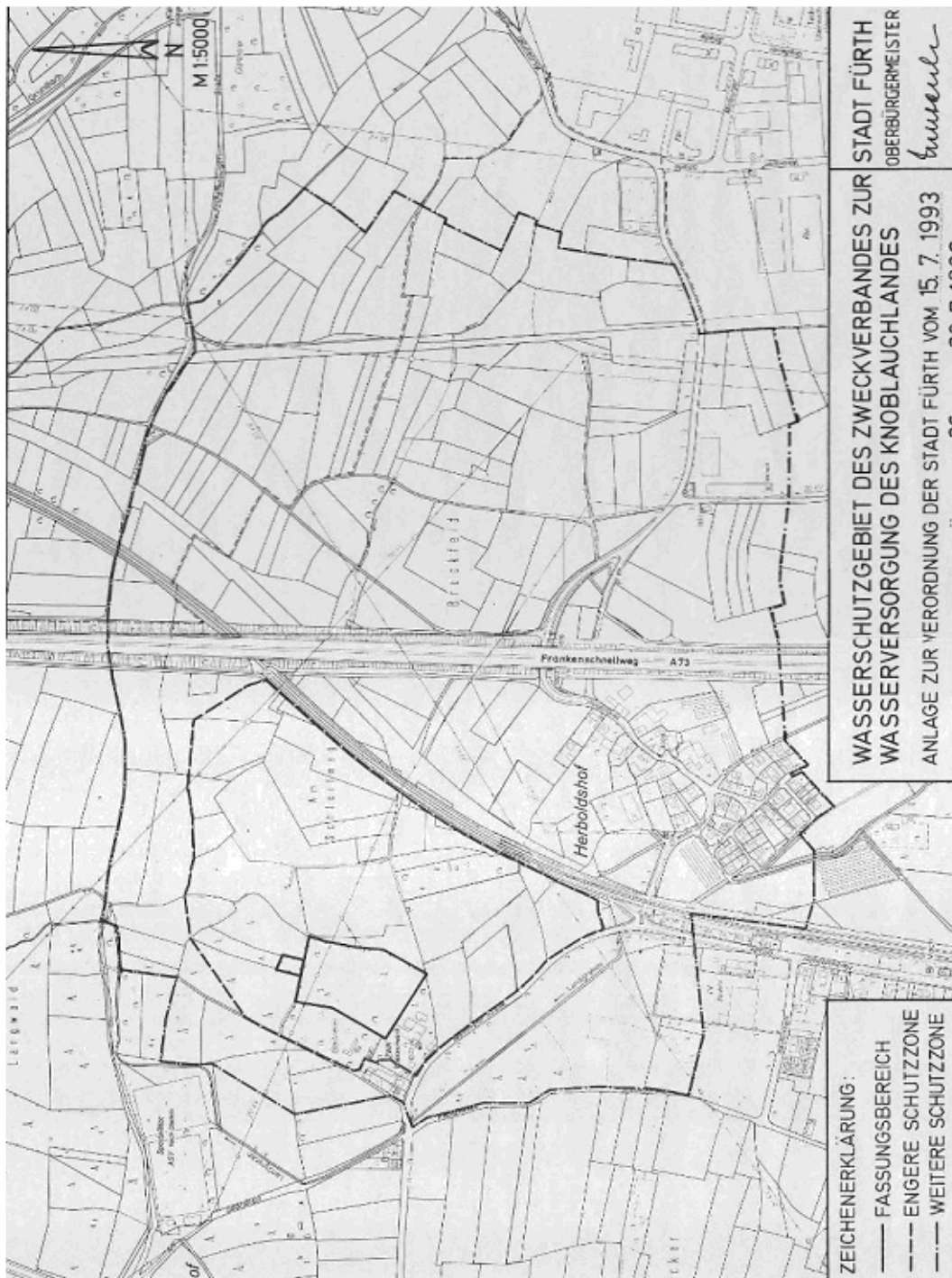
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

31-5

Zweckverband zur Wasserversorgung Knoblauchland

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Fürth für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes vom 18.02.1983 (Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. 7/39.Jg. vom 25.02.1983) außer Kraft.

Anlage 1



## Anlage 2

### Begriffsbestimmungen

1. Unter „größeren Tierbeständen“ sind Bestände zu verstehen, bei denen mehr als 40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten jedoch folgende Höchststückzahlen für folgende Tierarten:

- Milchkühe 40 Stück
- Mastbullen 65 Stück
- Mastkälber, Jungmastrinder 150 Stück
- Mastschweine 300 Stück
- Legehennen 3500 Stück
- Mastputen 3500 Stück
- sonstiges Mastgeflügel 10 000 Stück

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) gantztägig im Freien aufhalten.

3. „Besondere Nutzungen“ sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten (Rhabarber gilt als Feldgemüse)

4. Unter dem Begriff „Dauergrünland“ fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5. „Offener Ackerboden“ ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.

6. „Ordnungsgemäße Landwirtschaft und Fruchtfolge“ wird für den Tabak- und Spargelanbau wie folgt definiert:

**a) Grundlagen des ordnungsgemäßen Tabakanbaus**

- Einhaltung einer Fruchtfolge von 2 bis 3 Jahren (je nach Sorte, Bodenverhältnissen und Anbautechnik);
- Grundbodenuntersuchung auf Phosphat, Kali und Kalk mindestens im 5-Jahres-Turnus, auf Stickstoff (nach DSN) jährlich vor der Vegetationsperiode;
- Düngung nach Bedarf aufgrund von Bodenuntersuchungen;
- Beschränkung des chemischen Pflanzenschutzes auf ein notwendiges Maß nach dem Schadschwellenprinzip;

**b) Grundlagen des ordnungsgemäßen Spargelanbaus**

- Nutzung einer Anlage 6 - 12 Jahre je nach Sorte; Neuanlagen auf der gleichen Fläche nach einer Anbaupause von mindestens 10 Jahren;
- Vorlaufzeit für Neuanlagen 2 Jahre vor Aufgeben einer bestehenden Anlage;
- $N_{\min}$ -Analysen vor und nach der Vegetationsperiode, auch während der Vorlaufzeit sind bereits  $N_{\min}$ -Analysen durchzuführen, Grundbodenuntersuchung auf Phosphat, Kali und Kalk mindestens im 5 - Jahres Turnus;
- Beschränkung des chemischen Pflanzenschutzes auf ein notwendiges Maß nach dem Schadwellenprinzip;
- Düngung nach Bedarf aufgrund von Bodenuntersuchungen.

Die Ergebnisse der geforderten Untersuchungen werden dem ZWK bekannt gegeben.

**Anlage 3**

**$N_{\min}$ -Analysen**

$N_{\min}$ -Bodenanalysen im Frühjahr eines Jahres lassen eine genaue Bestimmung des pflanzenverfügbaren Stickstoffs im Boden zu.

Hierauf kann der evtl. notwendige Auftrag von Stickstoffdüngemitteln abgeleitet werden. Bei einer Aufteilung in mehrere Gaben ist es sinnvoll, vor der Applikation weitere  $N_{\min}$ -Analysen durchzuführen, da mit Zunahme der Bodentemperatur zum Sommer hin eine Mineralisierung organisch gebundenen Stickstoffs im Boden erfolgen kann. Eine Kontrolle des Düngemittelauftrages auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen ist durch  $N_{\min}$ -Analysen nach der Vegetationsperiode im Herbst möglich. Hierdurch ist der Restgehalt an pflanzenverfügbarem Stickstoff im Boden bestimmbar und somit der Erfolg der pflanzenbedarfsgerechten Düngung überprüfbar.

Die im darauffolgenden Frühjahr vor der Vegetationsperiode durchzuführenden  $N_{\min}$ -Analysen lassen neben den neuerlichen Düngeempfehlungen, Bilanzbetrachten zur Nitratauswaschung während der Wintermonate zu.

31-5

Zweckverband zur Wasserversorgung Knoblauchland

Folgendes wird festgelegt:

1. Die Probenahme erfolgt durch die Landwirte selbst im Frühjahr eines jeden Jahres vor der Vegetationsperiode.
2. Es wird je eine repräsentative Probe pro Schlag genommen. Über die Düngung sind Aufzeichnungen (z.B. Schlagkartei) zu führen.
3. Die Analysen erfolgen in einem staatlich anerkannten Institut für Bodenuntersuchungen.
4. Die Ergebnisse werden dem ZWK bekanntgegeben
5. Der ZWK wird den Bauernverband jährlich bitten, gemäß der Tabelle an ausgewählten Flächen in WSZ II und III nach der Vegetationsperiode  $N_{\min}$ -Messungen durchzuführen und die Ergebnisse vorzulegen.

Wasserschutzzone II	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Flur-Nr.	600	599	598
Gemarkung	Stadeln	Stadeln	Stadeln
Flur-Nr.	765	770	764
Gemarkung	Sack	Sack	Sack
Flur-Nr.	764/2	781	782
Gemarkung	Sack	Sack	Sack
Flur-Nr.	767	765	771
Gemarkung	Sack	Sack	Sack
Wasserschutzzone III			
Flur-Nr.	756	758	742
Gemarkung	Sack	Sack	Sack
Flur-Nr.	777	776/2	774
Gemarkung	Sack	Sack	Sack
Flur-Nr.	800	849	850
Gemarkung	Sack	Sack	Sack
Flur-Nr.	805	812	796
Gemarkung	Sack	Sack	Sack
Flur-Nr.	808	794	793
Gemarkung	Sack	Sack	Sack
Flur-Nr.	355	787	786
Gemarkung	Großgründlach	Sack	Sack
Flur-Nr.	837/5	826	344
Gemarkung	Sack	Sack	Großgründlach

31-5

Zweckverband zur Wasserversorgung Knoblauchland

Tab.. N<sub>min</sub> –Analysen nach der Vegetationsperiode in Wasserschutzzone II und III A

#### Anlage 4

Im Rahmen des Bestandsschutzes dürfen auf den folgenden Grundstücken unter Beachtung des Grundsatzes ordnungsgemäßer Landwirtschaft und Fruchtfolge in der weiteren Schutzzone (III) die „besonderen Nutzungen“ Tabak oder Spargel angebaut werden:

Fl.-Nr.	Gemarkung	Größe ha
597/7	Stadeln	0,09
597/16	Stadeln	0,54
597/17	Stadeln	0,32
604/3	Stadeln	0,56
605	Stadeln	0,152
621	Stadeln	1,06
622/1	Stadeln	0,85
674/2	Sack	0,35
708/9	Sack	0,16
742	Sack	0,29
743	Sack	0,57
750	Sack	0,13
753	Sack	0,38
754	Sack	0,14
776/2	Sack	0,31
777	Sack	0,44
778	Sack	0,005
780	Sack	0,23
781/1	Sack	0,052
782	Sack	0,25
783	Sack	0,55
784	Sack	0,11
785	Sack	0,40
786	Sack	0,55
786/2	Sack	0,31
787	Sack	0,36
788	Sack	0,19

Fl.-Nr.	Gemarkung	Größe ha
756	Sack	1,29
757	Sack	0,38
758	Sack	0,50
759/2	Sack	1,45
759/3	Sack	0,0067
759/12	Sack	0,40
764	Sack	0,005
767	Sack	0,004
768	Sack	0,005
774	Sack	0,81
774/2	Sack	0,035
775	Sack	0,20
775/3	Sack	0,027
776	Sack	0,23
807	Sack	0,44
808	Sack	1,44
810	Sack	0,30
810/1	Sack	0,13
811	Sack	0,52
812	Sack	0,62
813	Sack	0,41
814	Sack	0,88
815	Sack	0,43
816	Sack	0,32
817	Sack	0,17
817/3	Sack	0,045
818	Sack	0,40

31-5

Zweckverband zur Wasserversorgung Knoblauchland

Fl.-Nr.	Gemarkung	Größe ha
789	Sack	0,42
790	Sack	0,32
791	Sack	0,63
792	Sack	0,23
793	Sack	0,46
794	Sack	1,43
795	Sack	0,32
796	Sack	0,24
797	Sack	0,14
797/3	Sack	0,0187
798	Sack	0,12
798/3	Sack	0,074
799	Sack	0,30
800	Sack	1,01
801	Sack	0,46
802	Sack	0,77
805	Sack	0,77
806	Sack	0,42
841/4	Sack	0,2
842	Sack	0,21
843	Sack	0,35
844	Sack	0,53
845	Sack	0,55
847	Sack	0,39
849	Sack	0,87
850	Sack	0,41
853	Sack	0,48
853/4	Sack	0,016
853/5	Sack	0,052
853/6	Sack	0,052
854/2	Sack	0,12
855	Sack	0,082
855/2	Sack	0,033
856	Sack	0,26

Fl.-Nr.	Gemarkung	Größe ha
819	Sack	0,39
820	Sack	0,18
821	Sack	0,67
822	Sack	0,24
823	Sack	0,15
824	Sack	0,54
825	Sack	0,46
826/2	Sack	0,23
834/13	Sack	0,0305
837	Sack	0,90
837/2	Sack	0,88
837/3	Sack	0,11
837/4	Sack	0,27
837/6	Sack	0,39
839/2	Sack	0,048
840	Sack	1,27
841	Sack	0,81
841/3	Sack	0,17
346	Großgründlach	0,47
346/3	Großgründlach	0,53
347	Großgründlach	0,32
348	Großgründlach	0,51
350	Großgründlach	0,42
351	Großgründlach	0,30
354	Großgründlach	0,33
355	Großgründlach	0,74
358	Großgründlach	0,50
359	Großgründlach	0,50
360	Großgründlach	0,42
361	Großgründlach	0,44
362	Großgründlach	0,42
362/2	Großgründlach	0,044
373	Großgründlach	0,45
374	Großgründlach	0,17

31-5

Zweckverband zur Wasserversorgung Knoblauchland

Fl.-Nr.	Gemarkung	Größe ha
856/23	Sack	0,053
856/29	Sack	0,32
856/31	Sack	0,56
856/36	Sack	0,85
342	Großgrundlach	0,73
344	Großgrundlach	0,77

Fl.-Nr.	Gemarkung	Größe ha
375	Großgrundlach	0,17
377	Großgrundlach	0,54
377/2	Großgrundlach	0,33
378/1	Großgrundlach	0,095
446/6	Großgrundlach	0,24